

Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupierstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandteil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correctur-Bogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correctur-Bogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Lage nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Brief-Porto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzband-Marken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Muster sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugehörige Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Lage eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Ausstanzung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Rekommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, charge, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit den Rekommandations-Zeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandations-Gebühr, mit Marken frankirt sind.